

# RS Vfgh 2013/11/21 B420/2013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2013

## Index

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Asylgerichtshof

## Norm

VfGG §33, §87 Abs3

ZPO §146 Abs1

## Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags wegen Versäumung der Frist zur Einbringung eines nachträglichen Abtretungsantrags; Rechtsirrtum über den Beginn der Frist kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat - nach seinem eigenen Vorbringen - innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Stellung eines Antrages nach §87 Abs3 VfGG von der Zustellung (des die Beschwerde ablehnenden Beschlusses) Kenntnis erlangt.

Ein Rechtsirrtum über den Beginn der Frist, innerhalb derer der Beschwerdeführer einen Antrag auf Abtretung der Beschwerde an den VfGH stellen hätte können, bildet kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das nach §33 und §35 Abs1 VfGG iVm §146 Abs1 Satz 1 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen würde, zumal der Beschluss des VfGH, mit dem dieser die Behandlung der Beschwerde abgelehnt hat, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreter zugestellt wurde und zu diesem Zeitpunkt ein aufrechtes Vertretungsverhältnis bestand.

(Ebenso B419/2013 vom selben Tag).

## Entscheidungstexte

- B420/2013  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 21.11.2013 B420/2013

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Abtretung, VfGH / Fristen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:B420.2013

## Zuletzt aktualisiert am

11.12.2013

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)